



Aufnahmekriterien

I. Allgemeines

1. Die Ev. Kirchengemeinde Nümbrecht nimmt grundsätzlich alle Kinder mit Hauptwohnsitz in der Zivilgemeinde Nümbrecht in ihre Tageseinrichtung für Kinder auf. Dabei orientiert sie sich nach den Richtlinien des Jugendamtes.
2. Kinder aus anderen Wohnbereichen werden bis auf weiteres nur nachrangig aufgenommen. D.h. erst dann, wenn alle nach I.1. angemeldeten Kinder aufgenommen werden konnten.
3. Kinder und Eltern anderer Kulturen und Religionen sind uns herzlich willkommen. Wir erwarten aber von solchen Eltern, dass sie ihrerseits unserer religionspädagogischen Arbeit nicht entgegenarbeiten, um das einzelne Kind nicht zu verwirren und in persönliche Konflikte zu treiben.

II. Anmeldung

1. Die Erziehungsberechtigten melden ihre Kinder unmittelbar im Kindergarten bei der Leiterin der Einrichtung an. Die Einrichtung führt darüber eine Anmeldeleiste, die nach Einschulungsjahrgang sortiert ist.
2. Bei Verlegung des Wohnsitzes aus einer anderen Zivilgemeinde in unsere Zivilgemeinde und wenn das Kind nachweislich in seinem alten Wohnort einen Kindergartenplatz hatte oder auf der Anmeldeleiste stand, gilt auf Grund des erbrachten Nachweises auch in unserer Einrichtung der alte Anmeldetermin.

III. Aufnahme

1. Es muss darauf geachtet werden, dass die vom Jugendamt vorgeschriebenen Tagesstättenplätze möglichst voll belegt werden, um den Charakter der Tagesstätteneinrichtung zu bewahren. Dazu sollten Kinder, die einen Tagesplatz benötigen, bevorzugt aufgenommen werden. Diese Plätze sind dann für das laufende Kindergartenjahr bindend und erst danach zu kündigen.
2. Zum jeweiligen Aufnahmetermin werden die frei werdenden Plätze mit Kindern so besetzt, dass innerhalb der Altersgruppen (d.h. regulärer Einschulungsjahrgang) die Aufnahme nach Anmeldedatum erfolgt. Dabei werden Geschwisterkinder nach Möglichkeit vorrangig aufgenommen, um betroffenen Eltern Fahrten zu unterschiedlichen Einrichtungen zu ersparen.

- a. Kinder, die bis zum Beginn der regulären Schulpflicht nur noch einen einjährigen Kindergartenbesuch vor sich haben
 - b. Kinder, die bis zum Beginn der regulären Schulpflicht noch einen zweijährigen Kindergartenbesuch vor sich haben
 - c. Kinder, die bis zum Beginn der regulären Schulpflicht noch einen dreijährigen Kindergartenbesuch vor sich haben
3. Über Sonderanträge entscheidet die Kindergartenleiterin. Sie kann zur Beratung den Kindergartenrat hinzuziehen. Als begründeten Sonderantrag gelten zum Beispiel
- a. Kinder, die durch soziale oder gesellschaftliche Umstände erheblich benachteiligt sind
 - b. Kinder, bei denen eine kindgerechte Erziehung oder Betreuung in ihrer Familie nicht gewährleistet werden kann
 - c. Kinder, deren Erziehungsberechtigte/r alleinerziehend und wegen Erwerbstätigkeit oder aus sonstigen Gründen mindestens halbtags abwesend ist (z.B. wegen Umschulung, o.ä.)
 - d. Kinder, bei denen beide Eltern wegen Erwerbstätigkeit aus sozialen Gründen mindestens halbtags abwesend sind
 - e. Kinder, deren Betreuungsort nachweislich ganztägig im Bereich der Zivilgemeinde Nümbrecht liegt (z.B. durch eine Tagesmutter)

IV. Benachrichtigung

1. Die Benachrichtigung über die Aufnahme erfolgt in schriftlicher Form durch die Leiterin der Einrichtung mit Bekanntgabe einer verbindlichen, angemessenen Rückmeldepflicht (14 Tage).

Die o.g. Aufnahmekriterien wurden am 15.11.2006 in einer Sitzung des Kindergartenrates abgesprochen und vereinbart.

Pfr. R.-A. Kliesch
(1. Vorsitzender, Trägervertreter)

Andrea Detloff
(Stellvertreterin;
Vorsitzende des Elternrates)

Mirjam Kohlmann-Barf
(Stellvertreterin;
Leiterin der Einrichtung)